

# **BGer 6B 40/2019 vom 25. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_40\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_40_2019)

FR: TF 6B 40/2019 du 25 juin 2019

IT: TF 6B 40/2019 del 25 giugno 2019

## **Regeste**

Rückzug der Beschwerde; Strafzumessung | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Art. 40 BGG regelt die Prozessvertretung durch Dritte vor Bundesgericht. Nach Abs. 1 können Parteien in Zivil- und Strafsachen vor Bundesgericht nur von Anwälten und Anwältinnen vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten. Die Parteivertreter und -vertreterinnen haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen (Abs. 2). Von der (gewillkürten) Prozessvertretung im Sinne von Art. 40 BGG sind die Bestellung eines Anwalts wegen Unfähigkeit zur Prozessführung ( Art. 41 BGG ) und die unentgeltliche Verbeiständung ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ) zu unterscheiden. Die anwaltlich vertretene (prozess- und postulationsfähige) Partei ist nicht gehindert, persönlich Eingaben an das Bundesgericht zu richten. Dieses muss persönliche Parteieingaben - schon des Anspruchs auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) wegen - im Rahmen der allgemeinen Verfahrensvorschriften beachten (Urteil 8C\_674/2007 vom 6. März 2008 E. 2.1 mit Hinweis). Die Prozessfähigkeit umfasst die Befugnis, materiell die zu treffenden prozessualen Entscheidungen zu fällen, Rechtsmittel zu ergreifen, auf solche zu verzichten oder zurückzuziehen (vgl. BGE 132 I 1 E. 3.1 S. 5 mit Hinweis). Mit der unabhängig von seinem Rechtsbeistand gemachten Eingabe des Beschwerdeführers bringt dieser zum Ausdruck, dass er die Beendigung des bundesgerichtlichen Verfahrens ohne weitere Prüfung der Begründetheit seiner Beschwerde wünscht. Dass der Beschwerdeführer die Bedeutung seiner Erklärung verkannt hätte oder in seiner Willensbildung eingeschränkt gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Diese Eingabe des prozess- und postulationsfähigen Beschwerdeführers ist als Rückzug seiner Beschwerde entgegenzunehmen.

### **E. 2**

Zufolge des Rückzugs ist das Verfahren in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter als erledigt abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP ). Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht ( Art. 66 Abs. 3 BGG ), wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn ein Fall durch Abstandserklärung erledigt wird ( Art. 66 Abs. 2 BGG ). Wer eine Beschwerde zurückzieht, ist in der Regel, vorbehaltlich besonderer Umstände, die hier nicht gegeben sind, als unterliegende Partei zu betrachten. Da zum Zeitpunkt des Rückzugs der Beschwerde die Sache bereits spruchreif und das Referat erstellt war, rechtfertigt es sich nicht, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Diese sind in Anwendung von Art. 66 Abs. 3 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege ist abzuweisen, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Kosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.